

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00012 vom 18. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00012 du 18 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00012 del 18 febbraio 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 X., geboren 1968, hatte sich im Februar 2002 erstmals zum Bezug von Invalidenversicherungsleistungen angemeldet (Urk. 7/4), wobei sein damaliges Rentenbegehren von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, mit Verfügung vom 19. August 2002 (Urk. 7/17) abgewiesen worden war. Im Rechtsmittelzug war der abschliessige Entscheid mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Januar 2004 (Urk. 7/25) bestätigt worden (Proz.-Nr. IV.2003.00211). Derweil war der Versicherte Ende Oktober 2003 erneut an die Verwaltung gelangt (Urk. 7/21), welche einen Rentenanspruch mit Verfügung vom 25. Mai 2004 (Urk. 7/39) wiederum verneinte, woran sie mit Einspracheentscheid vom 25. November 2004 (Urk. 7/62) festhielt. Die dagegen eingelegte Beschwerde wurde vom hiesigen Gericht mit Urteil vom 18. April 2006 (Urk. 7/71) abgewiesen (Proz.-Nr. IV.2005.00046).

Im Juli 2006 ersuchte der Versicherte ein weiteres Mal um Ausrichtung einer Invalidenrente (Urk. 7/74). Nach entsprechenden Abklärungen trat die Verwaltung auf die Neuanmeldung zwar ein, stellte dem Versicherten mit Vorbescheid und Begleitschreiben vom 27. Februar 2007 (Urk. 7/83-84) aber die neuerliche Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht. Nach Kenntnisnahme der dagegen erhobenen Einwände und Vervollständigung der Akten veranlasste die Verwaltung daraufhin eine MEDAS-Abklärung und verneinte in der Folge gestützt auf das am 19. Dezember 2007 erstattete Gutachten der MEDAS Y., ' ' (Urk. 7/104; samt Laborbefundberichten der Z. AG, ' ', vom 20. September 2007 sowie Konsiliarberichten von Dr. med. A., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, ' ', vom 15. Oktober 2007 und Dr. med. B., Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheumaerkrankungen, ' ', vom 1. Oktober 2007), mit Verfügung vom 25. März 2008 (Urk. 7/107) den Rentenanspruch. Die vom Versicherten hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom hiesigen Gericht mit Urteil vom 21. August 2008 (Urk. 7/122) abgewiesen (Proz.-Nr. IV.2008.00349), welcher Entscheid in Rechtskraft erwuchs, nachdem das Bundesgericht (BGer) auf eine dagegen eingelegte Beschwerde mit Urteil vom 16. Oktober 2008 (Urk. 7/128) nicht eingetreten war (Proz.-Nr. 9C_809/2008).

1.2 Nachdem sich der Versicherte Mitte Juli 2008 erneut zum Leistungsbezug angemeldet hatte (Urk. 7/116), folgte Anfang November 2008 eine weitere Neuanmeldung, wobei eine Verschlechterung des psychischen Zustands wegen zusätzlich aufgetretener Herz- und Leber- sowie Magen-/Darmprobleme geltend gemacht und auf Dr. med. C., Praktischer Arzt und Facharzt für Innere Medizin, ' ', in seiner Eigenschaft als Hausarzt sowie die Dres. med. D., Facharzt für Kardiologie und

Innere Medizin, '___', und E. ___, Facharzt f r Gastroenterologie, '___', als behandelnde Fach rzte verwiesen wurde (Urk. 7/129). Daraufhin wurde der Versicherte mit Schreiben vom 25. November 2008 (Urk. 7/131) zur Einreichung geeigneter Unterlagen zwecks Glaubhaftmachung einer wesentlichen Ver nderung seit der letzten Leistungsabweisung aufgefordert, worauf dessen bei fr heren Anspruchspr fungen involviert gewesener und dabei zeitweilig als Bevollm chtigter aufgetretener behandelnder Psychiater, Dr. med. F. ___, Facharzt f r Psychiatrie und Psychotherapie, '___' (vgl. Urk. 7/77/1-2, 7/81, 7/90-92, 7/102-103 und 7/127/3-4), der Verwaltung mit Schreiben vom 28. Dezember 2008 (Urk. 7/132/1) den Austrittsbericht der Psychiatrischen Klinik G. ___ vom 24. November 2008 (Urk. 7/132/2-4) zukommen liess. Mit Schreiben vom 5. Januar 2009 (Urk. 7/132/5) legte der Versicherte pers nlich die Unterlagen von Dr. C. ___ vom 7. Dezember 2008 (Urk. 7/132/9-10), 8. Dezember 2008 (Urk. 7/132/11-14), 19. Dezember 2008 (Urk. 7/132/6) und 20. Dezember 2008 (Urk. 7/132/7-8), die Berichte und Zeugnisse des Spitals H. ___ vom 24. Dezember 2008 (Urk. 7/132/15-17 und 7/132/18) sowie den Bericht von Dr. med. I. ___, Augenarzt, '___', vom 2. Dezember 2008 (Urk. 7/132/19-20) vor. Am 23. Februar 2009 folgte ein weiterer Bericht von Dr. F. ___ (Urk. 7/133/1-2; samt Medikamentenliste und Ern hrungs- und Verhaltensempfehlung von Dr. C. ___ vom 7. Dezember 2008 [Urk. 7/133/3]). Am 13. M rz 2009 erging seitens der Verwaltung ein Schreiben betreffend "Auferlegung der Schadenminderungspflicht" mit der Aufforderung an den Versicherten, sich in Absprache mit seinem Hausarzt einer station ren oder halbstation ren (psychiatrischen) Behandlung zu unterziehen (vgl. zum Kostenpunkt: Urk. 7/135-143 und 7/150), worauf sich der Versicherte f r die Dauer von 31. M rz bis 22. April 2009 in der Psychiatrischen Klinik G. ___ behandeln liess. Mit Schreiben vom 1. Mai 2009 (Urk. 7/144/1) liess Dr. F. ___ der Verwaltung den diesbezieghen vorl ufigen Austrittsbericht vom 22. April 2009 (Urk. 7/144/2-3) zukommen. Auf an den Versicherten pers nlich gerichtete Aufforderung vom 8. Mai 2009 (Urk. 7/146) hin reichte Dr. F. ___ mit Schreiben vom 13. Juni 2009 (Urk. 7/147) die Stellungnahme der Psychiatrischen Klinik G. ___ vom 3. Juni 2009 (Urk. 7/148) ein und gab  ber die weiteren Behandlungsbem hungen Auskunft (vgl. Urk. 7/149). Am 10. August 2009 wurde der Versicherte f r 5. Oktober 2009 zu einer RAD- rztlichen Abkl rung durch Prof. Dr. med. L. ___, Facharzt f r Psychiatrie und Psychotherapie, aufgeboten (Urk. 7/151). Gest tzt auf dessen Untersuchungsbericht vom 9. Dezember 2009 (Urk. 7/154/1-4; samt beigezogener Unterlagen von Dr. C. ___ vom 7. September 2009 [Urk. 7/154/5-10] sowie Bericht und Zeugnis von Dr. F. ___ vom 4. bzw. 14. September 2009 [Urk. 7/154/11-13]) wurde dem Versicherten - nach Kenntnisgabe des RAD- rztlichen Berichts zuhanden des vom Versicherten diesbezieghen bevollm chtigten Dr. F. ___ (vgl. Urk. 7/152-153) - mit Vorbescheid vom 25. Februar 2010 (Urk. 7/157-158) die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht gestellt (s. Feststellungsblatt vom 24. Februar 2010 [Urk. 7/156]).

Mit Einwand vom 15. M rz 2010 (Urk. 7/160) bekr ftigte der Versicherte sein Rentenbegehren und reichte den Austrittsbericht der Psychiatrischen Klinik G. ___ vom 17. Februar 2010 (Urk. 7/159 und 7/163) betreffend eine von 5. Januar bis 4. Februar 2010 erfolgte station re psychiatrische Behandlung ein. Mit Schreiben vom 17. M rz 2010 (Urk. 7/162) und Vollmacht vom 16. M rz 2010 (Urk. 7/165) legitimierte sich Rechtsanwalt Viktor Gy rfy, Z rich, als Rechtsvertreter des Versicherten und ersuchte um Akteneinsicht und Nachfristansetzung zur Begr ndung des vom Versicherten pers nlich erhobenen Einwands, welchem Gesuch am 25. M rz 2010 stattgegeben

wurde (Urk. 7/166). Mit Begehren vom 25. März 2010 (Urk. 7/168; samt Beilage [Urk. 7/167]) liess der Versicherte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung durch Rechtsanwalt Gyrfly "für das Rechtsmittelverfahren" nachsuchen (S. 1; vgl. Urk. 7/169-170). Sodann liess er mit Stellungnahme vom 20. April 2010 (Urk. 7/171) auf Vornahme ergänzender Abklärungen und Ausrichtung einer Invalidenrente antragen (S. 1). Nachdem sie am 16. August 2010 die Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik G.____ (vgl. Urk. 7/175) und der Klinik J.____, '____' (vgl. Urk. 7/176), sowie die Dres. E.____ (vgl. Urk. 7/177) und C.____ (vgl. Urk. 7/183) zur Berichterstattung aufgefordert hatte (vgl. Urk. 7/172-173 und 7/182), wies die Verwaltung mit Verfügung vom 22. November 2010 (Urk. 2 = 7/178) das Gesuch des Versicherten um Gewährung der unentgeltlichen anwaltlichen Rechtsverteidigung ab.

E. 2

2.1 Hiergegen liess der Versicherte mit Eingabe vom 10. Januar 2010 (Urk. 1) beim hiesigen Gericht Beschwerde erheben, mit dem Rechtsbegehren um kosten- und entschädigungspflichtige Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren (S. 2 Antr.-Ziff. 1-2); in verfahrensmässiger Hinsicht liess der Beschwerdeführer sodann um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Gyrfly im Beschwerdeverfahren nachsuchen (S. 2 Antr.-Ziff. 3).

2.2 Mit Vernehmlassung vom 7. Februar 2011 (Urk. 6; samt Aktenbeilage [Urk. 7/1-183 und 8]) schloss die Verwaltung auf Abweisung der Beschwerde (S. 1), wovon dem Beschwerdeführer mit Mitteilung vom 8. Februar 2011 (Urk. 9) Kenntnis gegeben wurde.

E. 3

3.1 Zusammenfasst führt dies zur Abweisung der Beschwerde.

Da die Streitigkeit nicht die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen betrifft, ist das Verfahren kostenlos (Art. 69 Abs. 1 bis IVG, e contrario). Ausgangsgemäss steht dem unterliegenden Beschwerdeführer keine Prozessentschädigung zu; ebenso wenig der zwar obsiegenden, jedoch in ihrer Eigenschaft als Versicherungsträger prozessierenden Beschwerdegegnerin (Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Â§ 34 Abs. 1 und 2 GSVGer).

3.2 Einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, wird im sozialversicherungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Â§ 16 Abs. 1 und 2 GSVGer; vgl. Art. 61 lit. f ATSG). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 Erw. 5, mit Hinweisen).

Mit Blick auf die rechtsprechungsgemäss strengen Anforderungen an die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung im Verwaltungs- und Vorbescheidverfahren und den hier nicht besonders hohen Komplexitätsgrad der IV-Streitigkeit sind die Gewinnaussichten der gegen die angefochtene Verfügung (Urk. 2 = 7/178) eingereichten Beschwerde ex ante betrachtet als beträchtlich geringer als die Verlustgefahren einzustufen und ist somit das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr abzuweisen (Urteil des BGer vom 18. September 2009 [9C_315/2009] Erw. 3, mit Hinweis auf BGE 131 I 113 Erw. 3.7.3, 129 I 129 Erw. 2.3.1, 128 I 225 Erw. 2.5.3, mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des BGer vom 7. August 2008 [9C_165/2008] Erw. 1.3).

Die Einzelrichterin verfügt:

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird abgewiesen.

und erkennt sodann:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Viktor Gyrfly

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.